

Bekanntmachung.

Der § 18 des Regulativs zur Erhebung der Grund- und Miethsteuer in hiesiger Stadt vom 16. Februar 1874 bestimmt wörtlich, was folgt:

„Jeder Eigentümer ist verpflichtet, der Steuerbehörde und ihren Beamten jede erforderliche Auskunft zur Ermittlung des Nutzungswertes der Grundstücke beizubringen und die Veranlassung der Steuerkataster zu erleichtern und von jeder Veränderung bezüglich der steuerpflichtigen Gegenstände und Personen binnen acht Tagen derselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.“

Zur Erleichterung der Eigentümer wird benachbarten vor dem Anzuge eines jeden Quartals ein gedruckt Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalswechsel vorgenommenen Veränderungen darin zu verzeichnen. Dieses Schema ist ausgefüllt in den ersten drei Tagen des neuen Quartals zur Abholung bereit zu halten.

Für jede unterlassene oder unrichtige Angabe verfällt der Eigentümer in eine Ordnungstrafe von 1 bis 10 $\frac{1}{2}$ % (§ 53 der Stadtordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein derartiges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust als Selbstschuldner.“

Wir bringen den hiesigen Grundstücks-Besitzern diese Bestimmungen um so mehr zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung, als von der Befolgung derselben die ordnungsmäßige Fortführung der Steuerkataster und die in Aller Interesse liegende Richtigkeit und Gerechtigkeit der Steuerveranlassung abhängt, während jede Saumlässigkeit unmissverständlich Weiterungen und Unannehmlichkeiten zur Folge hat.

Wesentliche in letzter Zeit vorgekommene Fälle nöthigen uns leider zugleich, noch ganz besonders vor unrichtigen, die Veranlassung zu einem geringeren als dem durch den wirklichen Nutzungswert gegebenen Steuerbetrag bezweckenden Angaben zu warnen.

Ein jeder derartiger Fall wird von uns auf das Strengste untersucht und der Schuldige in die höchste nach dem Regulativ zulässige Ordnungstrafe genommen, unter Umständen seine strafgerichtliche Befolgung beantragt, der von ihm hinterzogene Steuerbetrag aber unmissichtlich von ihm eingezogen werden.

Halle, den 18. November 1876. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ein zum hiesigen Kämmerer-Vermögen gehöriges Hypotheken-Kapital von 43,500 Mark ist uns gelündigt, und soll zum 1. Januar l. J. anderweit auf gute erste Land-Hypothek zu 5% Zinsen im Ganzen oder auch in Rosten von je 14,500 Mark angekauft werden. Desfallige Anträge sind unter Befügung der nöthigen Sicherheits-Ausweise bis spätestens den 28. December direct an uns zu richten.

Halle, den 23. November 1876. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden polizeiliche Revisionen sämtlicher Waage, Gewichte und Meßwerkzeuge des handelstreibenden Publicums beginnen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß nach neueren Bestimmungen der alte preussische Stempel (Wesname des Eichungsamts und Preussischer Adler) auf Waagen und Gewichtungen ungültig geworden ist. Eine Umstempelung der noch richtigen Gegenstände ist gestattet.

Halle, den 25. November 1876. Das Eichungs-Amt.

Bekanntmachung.

Von jetzt ab soll die Benutzung der im Ortsbestellbezirke Halle angebrachten Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet sein.

Die in die Briefkasten zu legenden Telegramme können einfach zusammengepackt, in einen Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen indeß auf der Aufsichtseite in hervortretender Weise als Telegramme bezeichnet und mit Telegraphen-Fremdarten oder Briefmarken vollständig frankirt sein.

Die unfrankirt oder ungenügend frankirt eingelieferten Telegramme werden nicht abgeholt, sondern dem Aufgeber, sofern er bekannt, oder zu ermitteln ist, zurückgegeben. Ist dies nicht möglich, so werden dieselben zurückgelegt.

Die Einanmeldung der Telegramme erfolgt lediglich zu den an den Briefkasten ersichtlichen Leerungszeiten.

Halle a/S., den 24. November 1876. Der Kaiserliche Ober-Postdirector Geheime Postrath Branne.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und unter Zustimmung des Amts-Ausschusses, wird für den Bezirk Reideburg Folgendes verordnet:

- Das Befahren der Fußwege im hiesigen Amts-Bezirk mit Hand- oder solchen mit Zugtieren bespannten Wagen, sowie das Reiten, Führen oder Treiben von Thieren auf diesen Wegen, wird hiermit untersagt.
- Uebertretungen werden mit Geldstrafen von Ein bis zu Neun Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft, geahndet.
- Diese Verordnung tritt mit dem 15. December d. Js. in Kraft.

Schönnewitz, den 22. November 1876. Der Vorsitzende des Amts-Bezirks Reideburg. S. B. Rusche.

Die Ziegeleibesitzer L. Voelke & Co. beabsichtigen auf ihrem Ziegleigrundstück zu Dörsdorf einen Probir-Ziegelesen zu erbauen.

Dies wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen im hiesigen Amtsstufe aus.

Döllitz, den 25. November 1876. Der Amtsvorsteher Eberius.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des beamteten Thierarztes ist die Kungensteuche unter dem Rindvieh des Gutsbesizers Herrn Gert zu Morl erloschen.

Brachwitz, den 21. November 1876. Der Amtsvorsteher C. Wenzel.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des beamteten Thierarztes ist unter den Pferden des Gutsbesizers Herrn G. Kunze in Lettowitz die Rogtraupheit ausgebrochen, was hiermit auf Grund des § 48 der Instruction zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 19. Mai 1876 zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Brachwitz, den 21. November 1876. Der Amtsvorsteher C. Wenzel.

Ein brauner Fildhnt ist Sonntag Abend in der Marktstraße verkauft worden. Umzutauschen Mittelstraße 4, p. rechts.

Ein brauner Jagdhund, gebürt als Zughund, ist entlaufen. Der Wiederbringer erhält Belohnung. Alterstraße 5.

Für die Redaction verantwortlich C. Bodardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Verpachtung eines Kohlenfeldes.

Das Recht zur Auslochung eines Feldbestehendes des kaiserlichen Grubenfeldes bei Langenbogen, welches südlich der Halle-Casseler Bahn liegt und an den Herren Gien-graber & Schütze in Teutschenthal zur Auslochung überlassenen Feldbestehel angrenzt, soll

Freitag den 15. December d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Revierehause der königlichen Grube bei der Station Teutschenthal öffentlich auf 14 Jahr verpachtet werden. Jeder Bieter hat bei dem Beginne des Termines 3000 Mark in guten Papieren zu deponiren. Die Pachbedingungen können mit dem Situationsplan über das auszulochende Feld bei Herrn Factor Schmid auf der Grube selbst eingesehen werden. Abschrift der Pachbedingungen ertheilt die Unterzeichnete gegen Einzahlung von 50 Pf. in Postvertheilungen.

Artern, den 24. November 1876. Königliche Langenbogener Grubenverwaltung.

Billige Weihnachts-Einkäufe.

Von einem Fabrikanten wurde mir ein großer Kasten gute Lackir- und Spielwaaren zum sehr billigen Verkauf übergeben und bin dadurch in der Lage, dieselben von heute ab 30% billiger als gewöhnlich, soweit der Vorrath reicht, verkaufen zu können. Alle Gegenstände sind von guter dauerhafter Qualität, wofür ich garantire.

Spielwaaren: Gimer ladirt von 15 Pf. an, Badewannen mit Badepuppe von 35 Pf. an, Maguettsachen von 30 Pf., Kutische und Pferde von 50 Pf. an, ein ganzes Caffeeervice vollständig mit Tablett zu 75 Pf., 1 Mark u. höher, Kochmaschinen schon von 80 Pf. an, Küchen, Kochgeschirre spottbillig, Eisenbahnen von 40 Pf. an, Gewehre, Säbel, Trompeten, Mundharmonikas, Reife, Wagen mit u. ohne Uhrwerk und hundert andere Sachen 30 Prozent billiger als bisher.

Lackirwaaren: Große Caffeebretter von 35 Pf. an, Frühstücksdosen, Spaubüchsen, Zandentlaternen, Schreibezeug, Zahnbürstchenhalter schon zu 50 Pf., Pianofortrommeln von 55 Pf. an u. c.

Markt 25. Moritz König, Klempnermeister.

Preisermässigung.

Die Original-Singer-Nähmaschinen,

deren Güte durch den enormen Absatz und durch die hohen, auf allen Ausstellungen erhaltenen Auszeichnungen seit einer Reihe von Jahren glänzend bewährt ist, sind nicht nur die besten, sondern jetzt auch die billigsten Nähmaschinen, welche sich im Handel befinden und werden zu folgenden Preisen verkauft:

Die neuen Familien-Nähmaschinen mit Hand- und Fussbetrieb M. 85, M. 110, M. 115, Medium-Nähmaschinen für Schneider, Schuhmacher, Tapezierer u. M. 135.

Auf der Weltausstellung zu Philadelphia wurden die Original-Singer-Nähmaschinen mit den höchsten Preisen prämiirt, welche überhaupt zur Bertheilung gelangten: — zwei Ehrendiplome u. zwei Medaillon. —

Verbesserte Wheeler & Wilson-Nähmaschinen mit neuem Stoffzieher, Presserschraube u. verbesserter Treteinrichtung, ganz geräuschlos gehend, empfiehlt Otto Giseke, gr. Steinstraße 67.

Mehl-Niederlage der Schkuditzer Handelsmühlen Klausdorferstraße 4, empfehlen zur bedarfenden Zeitbäckerei feinstes prima Weizenmehl, alte Waare, à Meße 75 N.-Pf. A. Schramm.

Zur Beachtung.

Meinen werthen Kunden und einem geehrten Publikum überhaupt, mache hierdurch die ergebene Anzeige, daß mein Vindgegeschäft in Kronen, Kränzen, Guirlanden u. s. w. durch das Ableben meiner theuren Frau, nicht eingestellt, sondern durch deren Schwester in gleicher Weise wie früher, fortgeführt wird.

In Anbetracht meines Mißgeschicks und zum ehrenden Andenken an die Verstorbene, bitte ich, mir fernere geneigte Aufträge nicht verweigern zu wollen.

Halle im November 1876. Hochachtungsvoll Wägherstraße 33. August Spindler, Kunst- und Handeldgärtner.

Patti-Concert.

Halle, Dienstag den 5. December, Abends 7 Uhr im Saale des Volksschul-Gebäudes. Carlotta Patti und die berühmten Instrumentalisten: Camillo Sivori, Rafael Joseffy, Jules de Swert.

Der Biletverkauf findet in der Musikalienhandlung des Herrn H. Karm- rodt (Barfisserstraße 19) statt, wo auch Programme zur Gratisvertheilung aufliegen. Preise der Plätze: Numerirte Sitze à 5 Mark und à 4 Mark. — Nicht numerirte Plätze (and Loge) à 2 Mark.